



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr. 6, 13587 Berlin
Raum 2002

Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

Dezember 2023

Die Gesamtkonferenz – Mitgestaltungsmöglichkeiten richtig nutzen!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

gem. § 79 (3) Nr.9 SchulG haben Sie als Mitglied der Gesamtkonferenz die Möglichkeit, die Arbeit an Ihrer Schule mitzugestalten. Wenn Sie ein bestimmtes Thema auf der Gesamtkonferenz diskutieren und ggf. eine Beschlussfassung herbeiführen möchten, müssen Sie jedoch den im Fließschema dargestellten Weg einhalten.

Wir empfehlen, den Tagesordnungspunkt (TOP) nicht als Einzelperson, sondern zusammen mit anderen Kolleg*innen einzubringen. Außerdem ist es aus unserer Sicht ratsam, pro Gesamtkonferenz nur einen TOP einzubringen.

1. Formulierung eines kurzen & prägnanten Tagesordnungspunkts (TOP)



2. *Optional:* Formulierung von Anträgen (das sind Vorschläge für Beschlüsse, die im Ergebnis der Diskussion zur Abstimmung gebracht werden sollen)



3. schriftliche Beantragung des TOP bei der/dem Schulleiter*in: spät. eine Woche vor der Gesamtkonferenz, ggf. Anträge beifügen



4. auf der Gesamtkonferenz: mündliche Begründung des TOP durch die Antragsteller*innen



5. Diskussion des TOP



6a. Beschlussfassung



6b. Überarbeitung der Beschlussvorlagen durch die Antragsteller*innen



7. Abstimmung auf der nächsten Gesamtkonferenz

Auf der Rückseite finden Sie weitere wichtige Informationen zum Thema Gesamtkonferenz!

Stichwort	Hinweise
Anträge / Beschlussvorschläge	<ul style="list-style-type: none"> - müssen immer einem konkreten TOP zugeordnet sein - klare und kurze Formulierung - Begründung sollte mündlich erfolgen (auf der Gesamtkonferenz)
Aufnahme von TOP	<ul style="list-style-type: none"> - wenn sie spätestens 1 Woche vor Einberufung der Gesamtkonferenz schriftlich bei der / dem Schulleiter*in beantragt werden - wenn sie spätestens vor Beginn der Gesamtkonferenz beantragt werden und die Mehrheit der Stimmberechtigten dies wünscht
Beschlüsse	<p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Gesamtkonferenz-Beschlüsse sind für die Schulleitung rechtsverbindlich. Alle aktuell gültigen Gesamtkonferenz-Beschlüsse sind für alle Beschäftigten jederzeit einsehbar. Es ist empfehlenswert, sie in einem Ordner im Schulsekretariat sicher aufzubewahren.</p>
Einberufung	Die Gesamtkonferenz muss gem. § 116 (1) SchulG auf Antrag von mind. 20 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
Einladung	spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin
Geschäftsordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Es gilt die Mustergeschäftsordnung für schulische Gremien. - Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Einen Vorschlag des PR finden Sie auf unserer Homepage.
Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - stimmberechtigte Mitglieder: siehe Punkt „Teilnahmepflicht“ - Mitglieder mit beratender Stimme gem. § 82 (2) SchulG <ul style="list-style-type: none"> o je 2 Vertreter*innen der Gesamtelternvertretung und – falls vorhanden – der Gesamtschülervertretung o Lehrkräfte, auch die im Referendariat mit < 6 Unterrichtsstunden pro Woche o die mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen <p>Sind die Vertreter*innen der Gesamteltern- und Gesamtschülervertretung nicht eingeladen worden, so ist es keine Gesamtkonferenz, sondern eine Dienstbesprechung. Diese kann keine Beschlüsse fassen.</p>
Protokoll	<p>Der Entwurf des Protokolls geht allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten GK zu. Allen Mitgliedern der Gesamtkonferenz ist gem. § 122 SchulG Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen.</p>
Tagesordnung	<ul style="list-style-type: none"> - wird zu Beginn der Gesamtkonferenz vom Gremium beschlossen
Tagesordnungspunkte	<ul style="list-style-type: none"> - Beantragung: s. „Aufnahme von TOP“ - Empfehlung: Beantragen Sie pro Gesamtkonferenz nur einen TOP, formulieren Sie ihn klar und möglichst kurz, begründen Sie ihn mündlich auf der Gesamtkonferenz.
Teilnahme – Befreiung	Beschäftigte mit kleinen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sollen von der Teilnahme befreit werden, wenn die Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. <u>Rechtsgrundlage:</u> FFPL 2017 – 2023 Pkt. 5.1. Nr. 4
Teilnahmepflicht gem. § 82 (1) SchulG	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte, auch die im Referendariat mit mind. 6 Unterrichtsstunden pro Woche - pädagogische Mitarbeiter*innen der Schule - Mitarbeiter*innen von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule arbeiten

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat